

Vorlage-Nr. 14/2337

öffentlich

Datum: 23.10.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel, Frau Krämer

Landesjugendhilfeausschuss 09.11.2017 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Kooperationen zwischen den Jugendämtern im Rheinland und Kliniken für
Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und niedergelassenen Praxen**

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse der Umfrage des LVR-Landesjugendamtes in den Jugendämtern zu Kooperationen zwischen den Jugendämtern im Rheinland und Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und niedergelassenen Praxen werden gemäß Vorlage-Nr. 14/2337 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Das LVR-Landesjugendamt war in der beteiligungsorientierten Phase des Landespsychiatrieplans in der Arbeitsgruppe „Kooperation Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie“ sowie im Unterausschuss „Psychisch kranke Kinder und Jugendliche“ vertreten.

Die nordrhein-westfälischen Landesjugendämter führten zum Themenkomplex „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie“ im Juni 2016 eine Umfrage in den Jugendämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich durch.

Befragt wurden die Jugendämter bezüglich ihrer Kooperationen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und zu niedergelassenen Praxen.

Die Umfrage im Rheinland erzielte Rückmeldungen von den Jugendämtern aus Aachen, der Städteregion Aachen, Bornheim, Erftstadt, Eschweiler, Essen, Heiligenhaus, Herzogenrath, Köln, Remscheid, Rheinbach und Velbert.

Die Umfrage bestätigt, dass, wenn es um Verbesserungen im Kinderschutz geht, es nur im kooperativen Miteinander der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens gehen kann. Kooperationen zwischen beiden Systemen bedürfen einer strukturellen Verankerung, wobei die schriftlich fixierte Vereinbarung zur Zusammenarbeit ein wichtiger Baustein ist.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2337

Der im Mai 2017 vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) vorgelegte Landespsychiatrieplan NRW ist das Ergebnis eines beteiligungsorientierten Prozesses, an dem der Landschaftsverband Rheinland mit Vertretungen unter anderem aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und Psychiatrie mitwirkte. Das LVR-Landesjugendamt war in der Arbeitsgruppe „Kooperation Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie“ sowie im Unterausschuss „Psychisch kranke Kinder und Jugendliche“ vertreten.

Für den Themenkomplex „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie“ führten die beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen eine Umfrage in den Jugendämtern in ihren Zuständigkeitsbereichen durch.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland befragte im Juni 2016 die 95 Jugendämter im Rheinland und das LWL-Landesjugendamt die 91 Jugendämter in Westfalen-Lippe. Befragt wurden die Jugendämter bezüglich ihrer Kooperationen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) oder/und zu niedergelassenen Praxen.

Zwölf rheinische Jugendämter beantworteten die Umfrage (Aachen, Städteregion Aachen, Bornheim, Ertstadt, Eschweiler, Essen, Heiligenhaus, Herzogenrath, Köln, Remscheid, Rheinbach und Velbert).

Nach den vorliegenden Antworten liegt der Schwerpunkt der Kooperationen vor Ort insbesondere auf strukturellen Maßnahmen, zum Beispiel schriftlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit. Diese werden unterschiedlich bezeichnet als (Leistungs)Vereinbarung, Rahmenvereinbarung, Zielvereinbarung, Kooperationsvertrag oder Leitfaden und werden häufig synonym verwendet.

Einige Jugendämter hatten ihre schriftlichen Kooperationsvereinbarungen beigelegt. Aus diesen geht hervor, dass Kooperationspartner einerseits eine regionale Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters und ein einzelnes Jugendamt oder andererseits eine KJP und ein Zusammenschluss mehrerer Jugendämter sind.

Deutlich wurde aus den Antworten, dass die Vereinbarungen vor Ort das Ergebnis oft langwieriger Gespräche und Verhandlungen sind. Sie regeln insbesondere an den Schnittstellen den Ablauf der Arbeitsprozesse und die Verantwortlichkeiten im Prozess sowie Grundlegendes zur Zusammenarbeit der Kooperationspartner. Leitfäden werden häufig kontinuierlich in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der KJP und der Jugendämter evaluiert, weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Kooperationen zu niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten wurden nur vereinzelt erwähnt.

Dass die unterschiedlichen Akteure aus Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen und komplementärer Professionen aber auch ohne schriftlich fixierte Absprachen vertrauensvoll zusammenarbeiten können, wurde auch beschrieben.

Vereinzelt wurde der Austausch zwischen den Institutionen und Professionen in Netzwerken oder Qualitätszirkeln und über gemeinsame Hilfeplangespräche genannt.

Eine Zusammenfassung der Umfrageergebnisse ergibt sich aus der Anlage.

Diese Vorlage legt die Ergebnisse der Umfrage, basierend auf den Rückmeldungen der Jugendämter im Rheinland, dar. Trotz der geringen Rücklaufquote, aus den sonstigen Kontakten zwischen dem LVR-Landesjugendamt und den Jugendämtern sowie aus der Zusammenarbeit zwischen dem LVR-Landesjugendamt mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen lässt sich schließen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Vielzahl von Jugendämtern über verlässliche Kooperationsstrukturen mit Akteuren des Gesundheitswesens verfügen. Aus den Kooperationsverträgen, die ein Zusammenschluss mehrerer Jugendämter mit einer KJP abgeschlossen haben, ist erkennbar, dass mindestens 39 Jugendämter in dieser Form festgeschriebene Kooperationen eingegangen sind.

Die Ergebnisse der Umfrage der Landesjugendämter finden sich auf Seite 85 im Landespsychiatrieplan:

„Kooperation KJP und Jugendhilfe

Zum Themenkomplex „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde eine Umfrage über die Landesjugendämter der Landschaftsverbände in den Jugendämtern durchgeführt, inwieweit strukturierte Kooperationsbezüge vorliegen. So konnten durch die Rückläufe (30) in 16 Regionen Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit und in 3 Regionen zur Diagnostik identifiziert werden. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch fand in 13 Kommunen statt (LVR und LWL, 2016 unveröffentlicht).

Die Landesjugendämter gehen davon aus, dass die überwiegende Zahl der Jugendämter in NRW über (strukturierte) Kooperationsbezüge zu Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf strukturellen Maßnahmen, z. B. schriftlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit. Über Maßnahmen auf operativer Ebene wird dagegen weniger berichtet.“

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Anlage zur Vorlage-Nr. 14/2337

Tagesordnungspunkt

Kooperationen zwischen den Jugendämtern im Rheinland und Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und niedergelassenen Praxen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage des LVR-Landesjugendamtes

Für den Landespsychiatrieplan NRW, Themenkomplex „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder-/Jugendpsychiatrie (KJP)“ wurde eine Umfrage über die Landesjugendämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe in den Jugendämtern durchgeführt.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland befragte im Zeitraum 23.06. - 01.07.2016 die 95 Jugendämter im Rheinland und das LWL-Landesjugendamt im Zeitraum 22.06. - 08.07.2016 die 91 Jugendämter in Westfalen-Lippe. Die Umfrage erfolgte per E-Mail.

Fragestellung:

Verfügen Sie als Jugendamt über strukturierte Kooperationsbezüge zur KJP oder/und zu niedergelassenen Praxen? Wenn ja, über welche?

Hinweise zur Beantwortung:

- strukturierte Kooperationsbezüge
→ feste, institutionalisierte, ggf. schriftliche Absprachen
- KJP
→ stationär, teilstationär, Psychiatrische Institutsambulanz (PIA)
- niedergelassenen Praxen
→ Psychiaterinnen/Psychiater, Kinder-/Jugendlichen-Psychotherapeutinnen/-therapeuten
- Kooperationsbezüge
→ strukturell, z. B. schriftliche Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und KJP; operativ, z.B. direkte Angebote für junge Menschen und ihre Bezugspersonen

Ergebnis der Umfrage basierend auf den Rückmeldungen der Jugendämter:

Mit hoher Wahrscheinlichkeit verfügt eine Vielzahl von Jugendämtern über strukturierte Kooperationsbezüge zur Kinder- und Jugendpsychiatrie oder/und zu niedergelassenen Praxen. Hier wird jedoch nur Bezug genommen auf die entsprechend der Umfrage per E-Mail eingegangenen Antworten. Die schriftlichen Kooperationsvereinbarungen, soweit sie von den Jugendämtern zur Verfügung gestellt wurden, liegen der Abteilung 43.20 vor.

Rückmeldungen von den Jugendämtern:

Aachen
Städteregion Aachen
Bornheim

Erfstadt
Eschweiler
Essen
Heiligenhaus
Herzogenrath
Köln
Remscheid
Rheinbach
Velbert

1. Stadtjugendamt Aachen

Vereinbarung mit dem Qualitätszirkel der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater in Aachen zur Gestaltung der Beauftragung zur Erstellung der fachlichen Stellungnahme gem. § 35a SGB VIII, wenn eine Finanzierung der Stellungnahme über die Krankenkasse nicht möglich ist.

Die Beteiligung am Hilfeplanverfahren der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterin/des niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaters, welche/welcher die Stellungnahme erstellt hat, erfolgt über gemeinsame Hilfeplangespräche in den Praxen beziehungsweise über verbindliche Telefonabsprachen.

2. Stadtjugendämter Aachen, Alsdorf, Düren, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen, Jugendamt Städteregion Aachen, Kreisjugendamt Düren

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Uniklinik RWTH Aachen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie des St. Marien-Hospitals Düren und den Jugendämtern der StädteRegion Aachen, der Städte Aachen, Eschweiler, Alsdorf, Würselen, Stolberg, Herzogenrath, der Stadt und des Kreises Düren.

Der Leitfaden regelt insbesondere an den Schnittstellen den Ablauf der Arbeitsprozesse und die Verantwortlichkeiten im Prozess. Der Leitfaden wird kontinuierlich in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der KJP und der Jugendämter evaluiert, weiterentwickelt und fortgeschrieben.

3. Stadtjugendämter Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen, Jugendamt Städteregion Aachen

Rahmenvereinbarung zwischen den Jugendämtern der Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen, der Städteregion Aachen und der Alexianer Aachen GmbH – Vereinbarung auf der Grundlage des § 4 KKG.

4. Stadtjugendämter Bad Honnef, Bonn, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Kreisjugendämter Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis

Zielvereinbarung zwischen den Jugendämtern der Städte Bad Honnef, Bonn, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises mit der Sozialpädiatrischen Kinderstation des Kinderneurologischen Zentrums der LVR-Klinik Bonn. Gemeinsames Ziel ist die bestmögliche Realisation von Bedingungen, die die weitere Entwicklung und das Wohl des Kindes garantieren. Grundlage für die gelingende Kooperation der beteiligten Fachkräfte in den Systemen Gesundheit und Jugendhilfe ist der respektvolle und die gegenseitigen Kompetenzen würdigende Umgang miteinander. Änderungen und Anpassungen des Vorgehens im Behandlungsverlauf erfolgen in gemeinsamer Absprache.

5. Stadtjugendamt Essen

Vereinbarung zur Kooperation zwischen der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters des LVR-Klinikums Essen, der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Evangelischen Krankenhauses Essen-Werden und den Sozialen Diensten des Jugendamtes und den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit Sitz in Essen.

6. Stadtjugendamt Köln

Kooperationsvereinbarung zwischen den Kliniken der Stadt Köln gGmbH - Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie mit Sitz in Holweide und der Uniklinik Köln - Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters und der Stadt Köln - Amt für Kinder, Jugend und Familie/Allgemeiner Sozialer Dienst.

Die Kooperationsvereinbarung wird begleitet von jährlich stattfindenden Kooperationsgesprächen mit dem Ziel der Auswertung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

7. Stadtjugendämter Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesseling und eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung (Schwerpunkteinrichtung für einen Großteil der vorgenannten Jugendämter bei Inobhutnahme)

Arbeitskreis mit der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Uniklinik Köln. Eine Kooperationsvereinbarung wird erarbeitet.

Die niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sind über die Einzelfälle und im Arbeitskreis Frühe Hilfen regelhaft sowie über gemeinsame Fachveranstaltungen eingebunden. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit den niedergelassenen Therapeuten ist in Planung.

8. Stadtjugendamt Remscheid

Vertreterinnen/Vertreter der KJP sind beratendes Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung nach § 78 SGB VIII und nehmen regelmäßig an den Sitzungen, die sechsmal pro Jahr stattfinden, teil.

Im Remscheider Netzwerk Kleine Helden, ein Netzwerk zur Stärkung der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern, sind Vertreterinnen und Vertreter der KJP Mitglied. Das Netzwerk arbeitet ebenfalls auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und trifft sich mindestens viermal im Jahr.

Auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (nach § 78 SGB VIII) wurde ein Qualitätszirkel ins Leben gerufen, der sich die (weitere) Vernetzung des Bereichs der Hilfen zur Erziehung mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie das gegenseitige Kennenlernen der Systeme zum Ziel gesetzt hat. Der Qualitätszirkel, bestehend aus Vertretern der AG HzE und Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern, trifft sich seit 2011 zwei - dreimal pro Jahr.

9. Stadtjugendämter Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath

Seit 2012 besteht eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Betreuung von psychisch kranken Erwachsenen und deren Kinder. In dieser verpflichten sich die beteiligten Institutionen, erarbeitete Standards in der Arbeit mit psychisch kranken Eltern und deren Kindern einzuhalten

Es finden regelmäßige Kooperationstreffen zwischen der KJP der LVR-Klinik Düsseldorf und den Jugendämtern des Kreises Mettmann (Stadtjugendämter Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath) statt. Aktuelle Themen zum besseren Verständnis des jeweils anderen Systems und zur Ergänzung unterschiedlicher Kompetenzen werden erklärt, besprochen und diskutiert.

Im Kooperationsnetzwerk für Kinder psychisch erkrankter Eltern in der Region Velbert, Wülfrath und Heiligenhaus wurde mit den Vertretern freier Träger der Jugendhilfe, den Jugendämtern der benannten Städte, der Kreisverwaltung Mettmann - Sozialpsychiatrischer Dienst, Kreisgesundheitsamt Mettmann, der LVR-Klinik Düsseldorf sowie der Sozialpsychiatrischen Gesellschaft Niederberg eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Betreuung von psychisch kranken Erwachsenen und deren Kindern erarbeitet. Es gibt zwei Austauschtreffen pro Jahr.

Ausblick:

Die Umfrage bestätigt, dass, wenn es um Verbesserungen im Kinderschutz geht, es nur im kooperativen Miteinander der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens gehen kann. Kooperationen zwischen beiden Systemen bedürfen einer strukturellen Verankerung, wobei die schriftlich fixierte Vereinbarung zur Zusammenarbeit ein wichtiger Baustein ist.

Ohne das Vorhalten von Ressourcen, die den Prozess der Gestaltung von Synergien, über die Grenzen der versäulten Sozialgesetzbücher hinaus, systematisch steuern, wird es auf lange Sicht keine tragfähigen und belastbaren Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien geben.